

Wiesbaden, im März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. April 2021 treten tarifvertragliche Änderungen im Rahmentarifvertrag (RTV) und dem Verfahrenstarifvertrag für das Gerüstbauer-Handwerk (VTV) in Kraft. Die wichtigste Veränderung ist, dass ab dem Winter 2021/22 die tarifliche Überbrückungsgeldregelung durch das Saison-Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA) ersetzt wird (siehe Rundschreiben Nr. 1/2021).

Darüber hinaus gibt es folgende Veränderungen:

### **Unterscheidung Urlaub Vorjahr und laufendes Jahr entfällt**

§ 8 Ziff. 4.3 RTV sieht vor, dass der aus dem Vorjahr übertragende Resturlaub vor dem Urlaub des laufenden Jahres zu nehmen ist. Hintergrund dieser Regelung ist, dass Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes unter anderem ist, dass Vorjahresurlaubsansprüche des Arbeitnehmers nur in begrenztem Umfang bestehen dürfen. Daher ist der „Alturlaub“ vorrangig zu nehmen.

Für die monatliche Meldung bedeutet dies, dass der vom Arbeitnehmer genommene Urlaub nur noch in einer Summe gemeldet werden kann. Die Unterscheidung in Urlaub des Vorjahres und Urlaub des laufenden Jahres in der Meldung entfällt. Die SOKA GERÜSTBAU ordnet dann den genommenen Urlaub zu, indem der genommene Urlaub jeweils dem ältesten Urlaubsanspruch zugerechnet wird.

Für Betriebe, die über den Online-Service oder Formulare der SOKA GERÜSTBAU melden, gibt es daher ab der Monatsmeldung April 2021 nur einen Block für die Meldung des Urlaubs:

Im Meldemonat ausgezahltes Urlaubsgeld				
Gewährte Tage				
Gewährtes Urlaubsentgelt				€
+ 30 % zusätzliches Urlaubsgeld				€
Gewährtes Urlaubsgeld				€

Dieses Feld bei Sonderfall (Abgeltung gem. § 8 Ziffer 8 RTV) ankreuzen.

Bei Betrieben, die über die Lohnprogramme DATEV, BRZ oder die Schnittstelle im Online-Service für Lohnprogramme melden, werden diese Informationen über die jeweiligen Schnittstellen übertragen.

### **Angabe der wöchentlich vereinbarten Arbeitszeit**

Die Meldung im Online-Service und in den Formularen wurde um ein Feld erweitert. Künftig ist auch die wöchentlich vereinbarte Arbeitszeit von Arbeitnehmern zu melden, soweit nicht Vollzeit gearbeitet wurde. Falls Arbeitnehmer keine regelmäßige Arbeitszeit vereinbart haben, ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. Bei Betrieben, die über die Lohnprogramme DATEV, BRZ oder die Schnittstelle im Online-Service für Lohnprogramme melden, wird diese Information über die jeweilige Schnittstelle übertragen.

...

### **Online Bereitstellung des Arbeitnehmerkontoauszuges bzw. des Versicherungsnachweises**

Künftig wird den gewerblichen Arbeitnehmern der Arbeitnehmerkontoauszug sowie den Angestellten der Versicherungsnachweis online über das Arbeitnehmerportal der SOKA GERÜSTBAU zur Verfügung gestellt. Arbeitnehmer erhalten nach der EDV-technischen Umsetzung sukzessive einen Zugang zum Online-Portal und haben dort die Möglichkeit, den Arbeitnehmerkontoauszug bzw. den Versicherungsnachweis einzusehen und auszudrucken. Über den Start der Freischaltung werden wir über unsere Webseite [www.sokageruest.de](http://www.sokageruest.de) informieren.

Sollten Arbeitnehmer keinen Internetzugang haben, erhalten sie – nachdem sie die SOKA GERÜSTBAU darüber informiert haben – den Arbeitnehmerkontoauszug bzw. den Versicherungsnachweis im Frühjahr für das vorangegangene Beschäftigungsjahr oder nach der Mitteilung über das Beschäftigungsende von der SOKA GERÜSTBAU postalisch zugesandt.

Durch diese Bereitstellung vonseiten der SOKA GERÜSTBAU ist es für Betriebe nicht mehr erforderlich, den Arbeitnehmern den Arbeitnehmerkontoauszug oder den Versicherungsnachweis auszuhändigen. Arbeitgeber sind aber weiterhin verpflichtet, die Daten des Arbeitnehmerkontoauszuges und des Versicherungsnachweises am Ende des Kalenderjahres bis Ende Februar des Folgejahres und bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb von zwei Monaten zu prüfen und der SOKA GERÜSTBAU notwendige Korrekturen mitzuteilen. Über die erfolgten Korrekturen ist der Arbeitnehmer zu informieren, damit er weiß, dass sich noch Veränderungen am Arbeitnehmerkontoauszug bzw. dem Versicherungsnachweis ergeben haben.

### **Kein Entschädigungsanspruch für das zusätzliche Urlaubsgeld (30 Prozent) ab dem Urlaubsjahr 2021**

Arbeitnehmer können den erworbenen Urlaub im laufenden Jahr und im Folgejahr beim Arbeitgeber als Urlaub nehmen. Sofern ein Restanspruch bestehen bleibt, kann im Folgejahr eine Entschädigung bei der SOKA GERÜSTBAU beantragt werden. Diese Möglichkeit bleibt bestehen, allerdings wird das zusätzliche Urlaubsgeld in Höhe von 30 Prozent ab dem Urlaubsjahr 2021 nicht mehr entschädigt. Bitte weisen Sie Ihre Arbeitnehmer auf diese Änderung hin.

### **Ab dem Kalenderjahr 2022 treten weitere Veränderungen in Kraft**

- Der **Sozialkassenbeitrag** reduziert sich ab dem **1. Januar 2022** um den Anteil zur Finanzierung des Überbrückungsgeldes von 25,0 Prozent auf 24,1 Prozent der Bruttolohnsumme. Die Winterbeschäftigungs-Umlage der BA, die von der SOKA GERÜSTBAU eingezogen wird, erhöht sich von 1,0 Prozent auf 1,9 Prozent. Damit bleibt der insgesamt an die SOKA GERÜSTBAU abzuführende Beitrag von 26,0 Prozent der Bruttolohnsumme **unverändert**.
- Die Regelungen zur **Mindesturlaubsvergütung**, also der Ermittlung des Urlaubsanspruchs für Zeiten, bei denen der Arbeitnehmer keinen Lohn erhält, verändert sich. Zukünftig werden Urlaubsansprüche für Zeiten des Lohnausfalls aufgrund von Krankheit nach der Lohnfortzahlung, Kurzarbeit und Saison-Kurzarbeitergeld einheitlich auf Grundlage des Bruttostundenlohnes ermittelt.

Über die Veränderungen ab 2022 werden wir rechtzeitig vor dem Jahreswechsel umfassend informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes  
Der Vorstand